

Der Senat von Berlin  
II B 3 - 3740/1  
Telefon: 9013 (913) - 3370

An das  
Abgeordnetenhaus von Berlin  
über Senatskanzlei – G Sen -

**Vorlage**  
- zur Kenntnisnahme -  
gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin  
über Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 3  
ZPO und § 979 Absatz 1b BGB (InternetversteigerungsVO)

---

Wir bitten, gemäß Artikel 64 Abs. 3 der Verfassung von Berlin zur Kenntnis zu nehmen,  
dass der Senat die nachstehende Verordnung erlassen hat:

**Verordnung zur Regelung der Versteigerung im Internet  
gemäß § 814 Absatz 3 ZPO und  
§ 979 Absatz 1b BGB (InternetversteigerungsVO)**

Vom 14. August 2012

Aufgrund des § 814 Absatz 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) geändert worden ist, und des § 979 Absatz 1b des Bürgerlichen Gesetzbuchs in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch das Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161) geändert worden ist, wird verordnet:

**§ 1  
Zeitpunkt**

Die Gerichtsvollzieher können die Versteigerung im Internet gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung nutzen.

## **§ 2 Versteigerungsplattform**

(1) Versteigerungen durch Gerichtsvollzieher im Internet gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung sowie Versteigerungen von an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen gemäß § 979 Absatz 1 a des Bürgerlichen Gesetzbuchs erfolgen über die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de)).

(2) Für Versteigerungen gemäß § 814 Absatz 2 Nummer 2 der Zivilprozessordnung gelten ergänzend die Bestimmungen in §§ 3 bis 7 dieser Verordnung.

## **§ 3 Zulassung und Ausschluss**

(1) Zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind nur unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Personen, juristische Personen und Personengesellschaften. Beschränkt geschäftsfähige natürliche Personen oder solche, für die ein Einwilligungs vorbehalt im Aufgabenkreis der Vermögenssorge besteht, sind zugelassen, soweit ihr gesetzlicher Vertreter die Einwilligung zur Teilnahme und zur Abgabe von Geboten im Rahmen der Versteigerung im Internet erklärt hat. Nicht zur Teilnahme an der Versteigerung im Internet zugelassen sind Personen, denen die Verfügungs befugnis über den jeweiligen Gegenstand durch Entscheidung in einem strafrechtlichen Verfahren versagt worden ist, der Gerichtsvollzieher, die von ihm zugezogenen Gehilfen (§ 450 BGB) sowie Angehörige des Gerichtsvollziehers und bei ihm beschäftigte Personen.

(2) Für die Registrierung sind ein frei wählbarer Benutzername, ein Passwort sowie Name (Firma) und Anschrift, eine E-Mail-Adresse sowie das Geburtsdatum anzugeben. Ändert sich die bei der Registrierung angegebenen Daten, ist die teilnehmende Person verpflichtet, die Angaben unverzüglich zu aktualisieren.

(3) Teilnehmende Personen können schriftlich oder per E-Mail die Aufhebung ihrer Registrierung verlangen. Das Schreiben ist unter Angabe von Vor- und Familienname (Firma), Geburtsdatum, E-Mail-Adresse und Benutzername an das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm ([cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de](mailto:cc-justiz-auktion@gsta-hamm.nrw.de)) zu richten. Die Löschung der Daten erfolgt, sobald sie zur Erfüllung und Abwicklung noch bestehender Rechtsverhältnisse nicht mehr benötigt werden oder wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. Durch die Aufhebung der Registrierung erlischt nicht die Bindung an wirksam abgegebene Höchstgebote bis zum Ablauf oder dem Schluss der Versteigerung.

(4) Teilnehmende Personen können bei einem Verstoß gegen Absatz 1 und § 5 Absatz 2 Satz 2 von der Versteigerung ausgeschlossen werden. Im Falle des § 817 Absatz 3 Satz 2 der Zivilprozessordnung sind sie von der Versteigerung auszuschließen. Über den Ausschluss entscheidet der Gerichtsvollzieher, der die jeweilige Versteigerung durchführt. Die betroffenen Personen werden von dem Ausschluss per E-Mail in Kenntnis gesetzt. Der Ausschluss ist dem Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm mitzuteilen.

(5) Bei mehrfachen Verstößen gemäß Absatz 4 können teilnehmende Personen von sämtlichen Versteigerungen im Anwendungsbereich dieser Verordnung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei dem Generalstaatsanwalt Hamm nach Anhörung der betroffenen Person. Die Anhörung kann per E-Mail erfolgen. Absatz 4 Satz 4 gilt entsprechend.

## **§ 4 Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung**

(1) Die Versteigerung beginnt und endet zu den von dem Gerichtsvollzieher bestimmten Zeitpunkten. Beginn und Ende der Versteigerung werden mit der Artikelbeschreibung angezeigt.

(2) Die Versteigerung ist abzubrechen,

1. wenn die Zwangsvollstreckung einzustellen ist,
2. wenn die Zwangsvollstreckung zu beschränken ist und von der Beschränkung die Versteigerung der jeweiligen Sache betroffen ist,
3. sobald der Erlös aus anderen Versteigerungen zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung hinreicht (§ 818 der Zivilprozeßordnung),
4. wenn die Veräußerung des Gegenstandes aus Rechtsgründen unzulässig ist oder
5. wenn sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Beschreibung des Artikels unzutreffend ist.

Die Versteigerung ist abgebrochen, sobald die Versteigerungsplattform Justiz-Auktion vom Betreiber in Folge technischer Störungen innerhalb eines Zeitraumes von 30 Minuten vor dem Versteigerungsende nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Mit dem Abbruch erlöschen die registrierten Gebote.

## **§ 5 Versteigerungsbedingungen**

(1) Zur Versteigerung gelangen die in die Justiz-Auktion eingestellten Sachen. Maßgeblich ist die Beschreibung der Sache im Ausgebot. Die Beschreibung hat eine Erklärung zu enthalten, ob und inwieweit die Sache auf Mängel, insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. Im Ausgebot werden auch die Versand- und Zahlungsmodalitäten dargestellt. Die teilnehmenden Personen sind darüber zu belehren, dass Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen sind (§ 806 der Zivilprozeßordnung) und ein Widerrufs- oder Rückgaberecht gemäß § 312d Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht besteht.

(2) Gebote können nur von registrierten Personen abgegeben werden. Die Abgabe von Geboten mittels nicht von der Justiz-Auktion autorisierter automatisierter Datenverarbeitungsprozesse ist unzulässig. Eine Erhöhung des Gebots hat mindestens in vom Mindestgebot abhängigen Steigerungsschritten zu erfolgen. Der nächsthöhere Steigerungsschritt wird automatisch angezeigt. Ein Gebot erlischt, wenn ein Übergebot abgegeben wird.

(3) Die Person, der der Zuschlag nach § 817 Absatz 1 Satz 2 der Zivilprozeßordnung erteilt ist, wird von dem Zuschlag per E-Mail benachrichtigt.

## **§ 6 Anonymisierung**

Die Angaben zur Person des Schuldners sind vor ihrer Veröffentlichung zu anonymisieren. Es ist zu gewährleisten, dass die Daten der Bieter anonymisiert werden können.

## **§ 7 Verfahren**

Der Meistbietende wird über die Ablieferungs- und Zahlungsmodalitäten per E-Mail nochmals informiert. Kaufgeld und anfallende Versandkosten sind spätestens 10 Tage nach Absendung der E-Mail gemäß Satz 1 zu zahlen. Die zugeschlagene Sache darf nur abgeliefert werden, wenn Kaufgeld und anfallende Versandkosten gezahlt worden sind oder bei Ablieferung gezahlt werden. Wird die zugeschlagene Sache übersandt, so gilt die Ablieferung mit der Übergabe an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person als bewirkt. Im Übrigen gelten hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot §§ 817, 817a der Zivilprozessordnung.

## **§ 8 Übertragung von Ermächtigungen**

(1) Die dem Senat in § 814 Absatz 3 Satz 1 der Zivilprozessordnung erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übertragen. Die Übertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von §§ 1 bis 7.

(2) Die dem Senat in § 979 Absatz 1b Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs erteilte Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung wird hinsichtlich der an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und der im Besitz von Justizbehörden befindlichen un-anbringbaren Sachen auf die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz übertragen. Die Übertragung umfasst die Befugnis zur Änderung und Aufhebung von § 2.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

## A. Begründung:

### a) Allgemeines:

Eine effektive Zwangsvollstreckung zur Durchsetzung titulierter Forderungen liegt nicht nur im Interesse des Gläubigers. Auch der Schuldner hat ein eigenes Interesse daran, dass für die bei ihm gepfändeten Gegenstände ein möglichst hoher Erlös erzielt wird, da dann die Forderung des Gläubigers durch die Verwertung möglichst weniger seiner Vermögensgegenstände getilgt werden kann. Es ist die Aufgabe des Gesetzgebers, zu Gunsten von Gläubigern und Schuldern die Rahmenbedingungen für eine bestmögliche Verwertung zur Verfügung zu stellen.

Eine Versteigerung im Internet bietet gegenüber der bisher üblichen öffentlichen Versteigerung („Präsenzversteigerung“) in vielen Fällen erhebliche Vorteile: Der Zugang zur Auktionsplattform ist für interessierte Bieter ohne zeitliche Begrenzung, d.h. 24 Stunden am Tag, möglich. Eine zeitlich unbeschränkte Darbietung der Angebote ermöglicht es den Interessenten, in größtmöglicher Flexibilität Angebote zu sichten und Geschäfte vorzunehmen. Die Präsenz im Internet ist flächendeckend; grundsätzlich kann weltweit auf das Angebot zugriffen werden.

Die Versteigerung im Internet bietet damit ideale Bedingungen auch für die Verwertung von Sachen, die im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung gepfändet worden sind. Der größere Bieterkreis bedeutet größere Konkurrenz und damit im Ergebnis höhere Erlöse für die versteigerten Gegenstände. Die bisherigen Erfahrungen mit der vom Justizministerium Nordrhein-Westfalen betriebenen Versteigerungsplattform „Justiz-Auktion“ ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de)) belegen, dass in der Internetversteigerung angebotene Gegenstände nahezu vollständig veräußert werden können und im Vergleich zur Präsenzversteigerung wesentlich höhere Erlöse erzielt werden.

Das am 5. August 2009 in Kraft getretene Gesetz über die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung und zur Änderung anderer Gesetze hat deshalb in § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung als Regelfall der Versteigerung neben der öffentlichen Präsenzversteigerung gesetzlich verankert. Die für die Versteigerung im Internet geltenden näheren Bestimmungen werden in § 814 Abs. 3 ZPO der Regelung durch Rechtsverordnung der Landesregierung überlassen, die diese Ermächtigung auf die Landesjustizverwaltungen weiter übertragen können.

Zugleich ermöglicht der neue § 979 Abs. 1a BGB auch die Verwertung von Fundsachen durch Internetversteigerung. Infolge der Verweisung in § 983 BGB auf die Fundsachenversteigerung gilt diese Änderung auch für die Verwertung von nicht mehr einem Eigentümer zuzuordnendem Diebesgut, das bei den Staatsanwaltschaften asserviert ist, und hat dadurch erhebliche wirtschaftliche Bedeutung. Für diese Gegenstände enthält § 979 Abs. 1b S. 2 BGB eine Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich Versteigerungsplattformen von Fundsachen zu bestimmen; diese Ermächtigung kann auf die fachlich zuständige oberste Landesbehörde weiter übertragen werden.

Mit dieser Verordnung werden die vorgenannten näheren Bestimmungen zur Regelung der Internetversteigerungen in der Zwangsvollstreckung sowie von an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen und im Besitz von Justizbehörden befindlichen unanbringbaren Sachen getroffen.

Als Versteigerungsplattform wird die „Justiz-Auktion“ ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de)) bestimmt. Das bewährte Auktionssystem bietet hervorragende Bedingungen auch für die Internetversteigerung in der Zwangsvollstreckung nach der Zivilprozeßordnung sowie die Verwertung von Fundsachen und unanbringbaren Sachen:

Die Produkte können über die Justiz-Auktion nach den bisher vorliegenden Erfahrungen in anderen Ländern gut veräußert werden. Der durchschnittlich zu erreichenden Mehrerlös ist gegenüber einer öffentlichen Präsenzversteigerung durch den Gerichtsvollzieher deutlich höher. Mit der Justiz-Auktion bietet die Justiz einen zeitgemäßen und seriösen Rahmen für die Verwertung der von ihr beschlagnahmten, gepfändeten und ausgesonderten Gegenstände zu für alle Beteiligten sicheren Bedingungen.

Dazu gehört, dass die Software der Justiz-Auktion und damit auch die gespeicherten Daten beim Landesbetrieb „Information und Technik Nordrhein-Westfalen“ vorgehalten werden. IT.NRW hat kein Eigeninteresse bezüglich der gespeicherten personenbezogenen Daten. Als Landesbetrieb von Nordrhein-Westfalen unterliegt das Rechenzentrum den Auflagen des nordrhein-westfälischen Landesdatenschutzgesetzes.

Rechtliche und soziale Änderung können in der Justiz-Auktion ganz im Sinne der Justiz umgesetzt werden, ohne dass hierbei Kompromisse mit Dritten eingegangen werden müssen. So können Besonderheiten der Justiz berücksichtigt und die weiteren Vorgaben dieser Verordnung umgesetzt und in den Versteigerungsbedingungen abgebildet werden.

Berlin beteiligt sich mit dieser Verordnung an der Justizauktion. Es wird eine möglichst bundeseinheitliche Plattform für die Internetversteigerungen der Zwangsversteigerung nach der ZPO angestrebt. Die entstehenden Kosten werden nach dem Königsteiner Schlüssel auf die Teilnehmer Landesjustizverwaltungen umgelegt.

b) Einzelbegründung:

1. Zu § 1 (Nutzungsbeginn):

§ 1 bestimmt gemäß § 814 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ZPO den Zeitpunkt, von dem an eine Versteigerung durch Gerichtsvollzieher im Internet nach § 814 Abs. 2 Nr. 2 ZPO zugelassen ist. Die Internetversteigerung kann auch durch Vollziehungsbeamte der Justiz genutzt werden, ohne dass es ihrer ausdrücklichen Erwähnung bedarf. Denn § 6 Abs. 1 Nr. 1 der Justizbeitreibungsordnung erklärt u.a. die Bestimmungen der §§ 803-827 der Zivilprozeßordnung für die Vollstreckung nach der Justizbeitreibungsordnung für anwendbar; § 6 Abs. 3 Justizbeitreibungsordnung regelt, dass an die Stelle des Gerichtsvollziehers der Vollstreckungsbeamte tritt.

## 2. Zu § 2 (Versteigerungsplattform):

Zur Versteigerungsplattform im Sinne des § 814 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ZPO und - soweit an Justizbehörden abgelieferten Fundsachen (§ 978 BGB) oder im Besitz von Justizbehörden befindliche unanbringbare Sachen (§ 983 BGB) versteigert werden sollen – im Sinne des § 979 Abs. 1b S. 2 BGB wird die nordrhein-westfälische „Justiz-Auktion“ ([www.justiz-auktion.de](http://www.justiz-auktion.de)) bestimmt.

Die weiteren Vorschriften der §§ 3-7 gelten nur für die im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens erfolgenden hoheitlichen Versteigerungen nach § 814 Abs. 2 und 3 ZPO. Die Verwertung nach § 979 Abs. 1a und 1b BGB ist dem gegenüber eine privatrechtliche öffentliche Versteigerung (vgl. § 383 Abs. 3, 385 BGB), die im Wege zivilrechtlicher Rechtsgeschäfte erfolgt. Die Ermächtigungsgrundlage (§ 979 Abs. 1b S. 2 i.V.m. S. 1 BGB) erlaubt daher insofern nur die Bestimmung der Versteigerungsplattform, nicht jedoch die Regelung des Verfahrens.

## 3. Zu § 3 (Zulassung und Ausschluss):

§ 814 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ZPO ermächtigt die Landesregierungen, die Zulassung zur und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung zu regeln. Dies geschieht mit dieser Vorschrift.

Durch die Bestimmungen in Absatz 1 wird sichergestellt, dass Willenserklärungen, die im Rahmen der Versteigerung von teilnehmenden Personen abgegeben werden, rechtswirksam sind.

Absätze 2 und 3 regeln die Einzelheiten der Registrierung und ihrer Aufhebung sowie datenschutzrechtliche Aspekte. Nach Absatz 3 Satz 3 erfolgt die Löschung der Daten, sobald diese zur Erfüllung und Abwicklung bestehender Rechtsverhältnisse nicht mehr benötigt werden oder wenn sich die teilnehmende Person zwei Jahre lang nicht mehr auf der Versteigerungsplattform eingeloggt hat. Zur Abwicklung von Rechtsverhältnissen gehört in diesem Zusammenhang auch die Speicherung von Daten im Fall der Sperrung von Nutzern zur Verhinderung von Missbräuchen. Insofern ist zu gewährleisten, dass bei dem Versuch einer Neuanmeldung seitens eines gesperrten Nutzers ein Datenabgleich erfolgen kann. Eine insofern zulässige Speicherung von Daten wird jedoch unzulässig, wenn nichts dafür spricht, dass die Eintragung in Zukunft noch praktische Bedeutung hat. Der maßgebende Zeitraum lässt sich letztlich nur aufgrund praktischer Erfahrungen mit derartigen Fallgestaltungen festlegen. Bei vorsichtiger Einschätzung dürfte die Gefahr der missbräuchlichen (Neu-)Anmeldung eines gesperrten Nutzers in der Regel aber nach einem Jahr weggefallen sein.

Absatz 4 bestimmt die Voraussetzungen für einen Ausschluss von einer einzelnen Versteigerung. Sie sind gegeben, wenn die teilnehmende Person die in Absatz 1 geregelten Voraussetzungen zur Zulassung nicht (mehr) erfüllt, gegen § 5 Abs. 2 S. 2 verstößt oder - insofern ist ein Ausschluss zwingend - die Voraussetzungen des §§ 817 Abs. 3 S. 2 ZPO erfüllt sind. Über den Ausschluss entscheidet der Gerichtsvollzieher. Gegen seine Entscheidung ist die Erinnerung gem. § 766 ZPO gegeben.

Liegen mehrfache Verstöße einer teilnehmenden Person im Sinne von Absatz 4 S. 1 und 2 vor, kann sie gemäß Absatz 5 von sämtlichen Internetversteigerungen im Anwendungsbereich der Verordnung ausgeschlossen werden. Je nach Schwere und Häufigkeit der Verstöße kommt aber auch ein zeitlich befristeter Ausschluss in Betracht. Über den Ausschluss entscheidet das Kompetenzzentrum Justiz-Auktion Nordrhein-Westfalen bei der Generalstaatsanwaltschaft Hamm nach Anhörung der betroffenen Person.

Die Zulassung zur Teilnahme oder der Ausschluss von der Justizauktion sieht keinen Identitätsnachweis natürlicher Personen vor. Daher ist eine Regelung gem. § 81 Abs. 3 S. 1 Nr. 3, 2. Halbsatz ZPO, die ab dem 1. Januar 2013 auch die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises ermöglicht, nicht erforderlich.

#### 4. Zu § 4 (Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung):

§ 814 Abs. 3 S. 1 Nr. 4 ZPO ermächtigt die Landesregierungen, Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung zu regeln. Dies geschieht in § 4 der Verordnung. Absatz 2 regelt im Einzelnen die Voraussetzungen des Abbruchs der Versteigerung. Die in Nummern 1 - 3 normierten Abbruchtatbestände sind durch die ZPO zwingend vorgegeben. So wird etwa von Nummer 1 der Fall erfasst, dass ein Dritter Rechte an dem zu versteigernden Gegenstand geltend macht und gem. §§ 771 Abs. 3, 769, 775 Nr. 2 ZPO eine einstweilige Anordnung erwirkt hat, aus der sich ergibt, dass die Zwangsvollstreckung einstweilen einzustellen ist. Nummer 4 bestimmt den Abbruch der Versteigerung einer Sache, deren Veräußerung aus rechtlichen Gründen unzulässig ist (zum Beispiel die Versteigerung von Waffen, Plagiaten usw.). Nummer 5 regelt die Fälle in denen sich nach Beginn der Versteigerung ergibt, dass die Artikelbeschreibung unzutreffend ist. Eine solche Unrichtigkeit kann sich aus der nachträglichen Feststellung von Mängeln des Gegenstandes aber auch bei Eingabefehlern in der Artikelbeschreibung ergeben (z. B. Tippfehler beim Baujahr eines Fahrzeugs).

Absatz 3 bestimmt, dass die Versteigerung abgebrochen ist, sobald die Versteigerungsplattform vom Betreiber, d. h. der Landesjustizverwaltung Nordrhein-Westfalen und deren Hosting-Partner, dem IT.NRW, aus technischen Gründen innerhalb eines Zeitraums von 30 Minuten vor Auktionsende nicht im Internet zur Verfügung gestellt wird. Dies ist beispielsweise bei Leitungsausfällen und der technischen Nacherreichbarkeit der Server aufgrund des Einspielens von Updates, deren Überlastung oder deren Auswahl aufgrund von Hardwaredefekten der Fall. Bei technischen Störungen vor Beginn dieses Zeitraumes ist den Bieterinnen die Abgabe eines höheren Gebotes noch rechtzeitig vor Auktionsende möglich, so dass ein Abbruch der Versteigerung nicht erforderlich ist. Ein Abbruch nach Absatz 3 liegt nicht vor, wenn es lediglich auf Bieterseite zu technischen Störung kommt, die einen Zugang zur Versteigerungsplattform verhindern oder einschränken.

#### 5. Zu § 5 (Versteigerungsbedingungen)

§ 814 Abs. 3 S. 1 Nr. 5 ZPO ermächtigt die Landesregierungen, die Versteigerungsbedingungen näher zu regeln. § 5 Abs. 1 der Verordnung verpflichtet in diesem Zusammenhang zur Belehrung über den Gewähr-

leistungsausschluss gem. § 806 ZPO und das gemäß § 312d Abs. 4 Nr. 5 BGB fehlende Widerrufsrecht. Um Missverständnissen in Bezug auf die Beschreibung der zu versteigernden Sache und daraus folgend der Gefahr einer Amtshaftung entgegenzuwirken, wird der Gerichtsvollzieher des Weiteren verpflichtet, in der Beschreibung ausdrücklich zu erklären, ob und inwieweit die Sache auf Mängel und insbesondere ihre Funktionstauglichkeit untersucht worden ist. Vor allem bei technisch komplexen Geräten (z.B. Computern einschließlich Software) empfiehlt es sich, auf eine solche Untersuchung zu verzichten und dies in der Beschreibung der Sache ausdrücklich klarzustellen. In Absätzen 2 und 3 werden in Übereinstimmung mit den Vorschriften der ZPO (§§ 817, 817a ZPO) die spezifischen Bedingungen für die Gebotsabgabe und den Zuschlag bei der Versteigerung im Internet geregelt.

#### 6. Zu § 6 (Anonymisierung):

In § 814 Abs. 3 S. 1 Nr. 6 ZPO werden die Anonymisierung der Angaben zur Person des Schuldners vor ihrer Veröffentlichung und die Möglichkeit der Anonymisierung der Daten der Bieter als Inhalt der Landesverordnung vorgegeben. Eine entsprechende Regelung enthält § 6. Nach dem Normzweck sind Angaben zur Person des Schuldners alle Informationen, die geeignet sind, eine Identifizierung des Schuldners zu ermöglichen.

#### 7. Zu § 7 (Verfahren):

§ 814 Abs. 3 S. 1 Nr. 7 ZPO ermächtigt die Landesregierungen, dass sonstige, bei der Versteigerung im Internet zu beachtende Verfahren näher zu regeln. Dies geschieht in § 7 der Verordnung. Geregelt werden insbesondere die Zahlung - und Ablieferungsmodalitäten. Danach liegt eine Nichtzahlung mit der Folge des §§ 817 Abs. 3 ZPO auch dann vor, wenn nur die Versandkosten nicht fristgerecht gezahlt werden. Dabei gehören zu den in § 7 genannten Versandkosten auch etwaige Verpackungskosten. Satz 3 entspricht § 817 Abs. 2 ZPO. Satz 4 regelt den Gefahrübergang im Fall der Übertragung der zugeschlagenen Sache an den Meistbietenden entsprechend der für den Versendungskauf geltenden Bestimmung des §§ 447 Abs. 1 BGB. Die Gefahr geht demnach mit der Übergabe der Sache an die zur Ausführung der Versendung bestimmte Person auf den Meistbietenden über. Im Übrigen wird hinsichtlich Zuschlag, Ablieferung und Mindestgebot auf die Vorschriften der ZPO Bezug genommen.

#### 8. § 8 (Delegation):

§ 814 Abs. 3 S. 2 ZPO eröffnet die Möglichkeit, die Ermächtigung zum Erlass oder Änderungen der Rechtsverordnung gemäß § 814 Abs. 3 S. 1 ZPO auf die Landesjustizverwaltungen zu übertragen. Von dieser Möglichkeit macht Absatz 1 Gebrauch, indem er die Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung auf die Senatsverwaltung für Justiz verlagert.

Absatz 2 überträgt die gleiche Befugnis für den Bereich der Versteigerung von Fundsachen ebenfalls auf die Senatsverwaltung für Justiz. Ermächtigungsgrundlage ist insoweit § 979 Abs. 1b S. 2 BGB.

## 9. § 9 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung.

### B. Rechtsgrundlage:

1. § 814 Abs. 3 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 24. September 2009 (BGBl. I S. 3145) und

2. § 979 Abs. 1b S. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42; 2003 I S. 738) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2009 (BGBl. I S. 3161).

### C. Kostenauswirkungen auf Privathaushalte und/oder Wirtschaftsunternehmen: keine

### D. Gesamtkosten:

Die Kosten für die Teilnahme an der Justiz-Auktion werden nach dem Königsteiner Schlüssel umgelegt und belaufen sich auf jährlich rd. 4.000,00 €

### E. Auswirkungen auf die Zusammenarbeit mit dem Land Brandenburg: keine

### F. Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

#### a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Die Kosten von rd. 4.000,00 € werden aus dem Kapitel 0600, Titel 63207 bestritten und sind für den Doppelhaushalt 2012-2013 in dieser Höhe angemeldet.

#### b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

### G. Flächenmäßige Auswirkungen: keine

### H. Auswirkungen auf die Umwelt: keine

Berlin, den 14. August 2012

Der Senat von Berlin

Klaus Wowereit  
Regierender Bürgermeister

Thomas Heilmann  
Senator für Justiz und  
Verbraucherschutz

Anlage zur Vorlage an  
das Abgeordnetenhaus

Wortlaut der zitierten Rechtsvorschrift:

**§ 814 ZPO Öffentliche Versteigerung**

(1) Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher öffentlich zu versteigern; Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

(2) Eine öffentliche Versteigerung kann nach Wahl des Gerichtsvollziehers

1. als Versteigerung vor Ort oder
2. als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform erfolgen.

(3) Die Landesregierungen bestimmen für die Versteigerung im Internet nach Absatz 2 Nummer 2 durch Rechtsverordnung

1. den Zeitpunkt, von dem an die Versteigerung zugelassen ist,
2. die Versteigerungsplattform,
3. die Zulassung zur und den Ausschluss von der Teilnahme an der Versteigerung; so weit die Zulassung zur Teilnahme oder der Ausschluss von einer Versteigerung einen Identitätsnachweis natürlicher Personen vorsieht, ist spätestens ab dem 1. Januar 2013 auch die Nutzung des elektronischen Identitätsnachweises (§ 18 des Personalausweisgesetzes) zu diesem Zweck zu ermöglichen,
4. Beginn, Ende und Abbruch der Versteigerung,
5. die Versteigerungsbedingungen und die sonstigen rechtlichen Folgen der Versteigerung einschließlich der Belehrung der Teilnehmer über den Gewährleistungsausschluss nach § 806,
6. die Anonymisierung der Angaben zur Person des Schuldners vor ihrer Veröffentlichung und die Möglichkeit der Anonymisierung der Daten der Bieter,
7. das sonstige zu beachtende besondere Verfahren.

Sie können die Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

**§ 979 BGB Verwertung; Verordnungsermächtigung**

(1) Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des *Reichs*, der *Bundesstaaten* und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

(1a) Die Versteigerung kann nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet erfolgen.

(1b) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates für ihren Bereich Versteigerungsplattformen zur Versteigerung von Fundsachen zu bestimmen; sie kann diese Ermächtigung durch Rechtsverordnung auf die fachlich zuständigen obersten Bundesbehörden übertragen. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung für ihren Bereich entsprechende Regelungen zu treffen; sie können die Ermächtigung auf die fachlich zuständigen obersten Landesbehörden übertragen. Die Länder können Versteigerungsplattformen bestimmen,

die sie länderübergreifend nutzen. Sie können eine Übertragung von Abwicklungsaufgaben auf die zuständige Stelle eines anderen Landes vereinbaren.

(2) Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.